

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Franz Metallbau GmbH für Metallbauarbeiten gegenüber Verbrauchern

Fassung für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Stand: 01.09.2026.

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Franz Metallbau GmbH (nachfolgend „Unternehmer“) und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Kunde“).
2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.
3. Es gilt das Werkvertragsrecht des BGB. Die VOB/B wird nicht vereinbart.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Der Unternehmer hält sich an sein Angebot 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Unternehmers in Textform oder mit Beginn der Ausführung zustande.
3. Angebote werden auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Maße, Mengen und Angaben erstellt. Ergeben sich beim Aufmaß am Bau abweichende Maße oder Mengen, wird die Vergütung entsprechend angepasst; der Kunde wird darüber vor Ausführung unterrichtet.
4. Zeichnungen, Statiken sowie Detail- und Werkstattpläne des Unternehmers bleiben sein Eigentum; Urheber- und Nutzungsrechte daran verbleiben beim Unternehmer.

§ 3

Widerrufsrecht

Schließt der Kunde den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers – etwa bei einem Aufmaßtermin in seiner Wohnung – oder im Fernabsatz, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Unternehmer erteilt hierüber vor Vertragsschluss eine gesonderte Widerrufsbelehrung in Textform und stellt das Muster-Widerrufsformular zur Verfügung.

Die Widerrufsbelehrung, das Muster-Widerrufsformular und die Erklärung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten sind diesen Bedingungen als Anlage beigelegt und Bestandteil des Vertrages.

§ 4

Leistung, Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen

1. Nicht zum Umfang der Leistungen gehören die Erstellung und Lieferung einer Statik sowie Werkstattpläne und Zeichnungen. Werden solche Unterlagen vom Kunden verlangt, sind sie gesondert zu vergüten; der Unternehmer weist vorher auf die Kosten hin.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Unternehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Verlangt der Kunde eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, hat der Unternehmer Anspruch auf Anpassung der Vergütung nach § 650c BGB. Die geänderte Leistung wird ausgeführt, sobald über die Mehrvergütung Einigkeit erzielt ist.

4. Stundenlohnarbeiten werden nur ausgeführt, wenn sie vor Ausführungsbeginn als solche vereinbart wurden.

§ 5

Leistungszeit und Behinderung

1. Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
2. Fristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, behördlichen Maßnahmen sowie bei Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere nicht rechtzeitig geschaffener Baufreiheit, fehlenden Vorleistungen anderer Unternehmer oder verspäteter Beibringung von Unterlagen und Genehmigungen. Der Unternehmer teilt dem Kunden die Verzögerung und den voraussichtlichen neuen Termin unverzüglich mit.
3. Kann der Unternehmer die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht am vereinbarten Termin ausführen, hat der Kunde die nachgewiesenen Mehrkosten für An- und Abfahrt, Wartezeiten und eine erneute Anfahrt zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

§ 6

Preise und Materialpreisanpassung

1. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Beginn der Ausführung mehr als vier Monate und erhöhen sich in dieser Zeit die Einkaufspreise der zur Leistungserbringung erforderlichen Materialien um mehr als 5 %, ist der Unternehmer berechtigt, die Vergütung um den nachgewiesenen Mehrbetrag anzupassen. Sinken die Einkaufspreise unter denselben Voraussetzungen, gibt der Unternehmer die Senkung in gleicher Weise weiter.
3. Der Unternehmer teilt dem Kunden die Anpassung in Textform mit und weist sie auf Verlangen durch Belege seiner Lieferanten nach.
4. Übersteigt die Anpassung 5 % der vereinbarten Vergütung, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall zu vergüten.

§ 7

Zahlung, Abschlagszahlungen und Verzug

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Unternehmer kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der jeweils erbrachten und vertragsgemäßen Leistungen verlangen (§ 632a BGB). Ist ein Zahlungsplan vereinbart, richten sich die Abschläge nach diesem Plan.
3. Handelt es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB, dürfen die Abschlagszahlungen insgesamt 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung nicht übersteigen; der Unternehmer stellt dem Kunden bei der ersten Abschlagsrechnung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 % der Vergütung (§ 650m BGB).
4. Kommt der Kunde in Verzug, ist der Rückstand mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9

Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen, sobald sie vertragsgemäß fertiggestellt ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Die Abnahme erfolgt förmlich. Über sie wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, in dem vorbehaltene Mängel festzuhalten sind.
3. Fordert der Unternehmer den Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme auf und verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen. Der Unternehmer weist den Kunden in der Aufforderung in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder nicht begründeten Abnahmeverweigerung hin (§ 640 Abs. 2 BGB).
4. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann der Unternehmer eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes nach § 650g BGB verlangen.
5. Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche; zugleich wird die Schlussrechnung fällig.

§ 10

Mängelansprüche

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Die Verjährungsfristen richten sich nach § 634a BGB: fünf Jahre bei Arbeiten an einem Bauwerk, im Übrigen zwei Jahre ab Abnahme.
2. Ist die Leistung mangelhaft, hat der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder das Werk neu herzustellen (§ 635 Abs. 1 BGB). Die weiteren gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.
3. Die mangelhafte Leistung ist dem Unternehmer zur Besichtigung zugänglich zu machen.
4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder für das Werk nicht geeignete Materialien verwendet, entfällt die Gewährleistung, soweit der Mangel nachweislich hierauf beruht.
5. Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß besteht nicht. Gleiches gilt für Veränderungen der Oberfläche durch Witterungs- und Umwelteinflüsse, soweit sie nicht auf einem Mangel der Leistung beruhen.

§ 11

Aufwendungsersatz bei unberechtigtem Mängelverlangen

Gewährt der Kunde dem Unternehmer den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass ein schuldhaft unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen vorliegt, weil objektiv kein Mangel vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten ortsübliche Sätze; dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Aufwendungen vorbehalten.

§ 12

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
2. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers in Höhe von 3.000.000 EUR je Schadensfall.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

§ 13

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung aus diesem Vertrag behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, soweit sie nicht durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
3. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflicht trotz Ablaufs einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht, kann der Unternehmer nach Rücktritt vom Vertrag die Gegenstände herausverlangen.

§ 14

Datenschutz

Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.franz-metallbau.de/datenschutzerklaerung.

§ 15

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 16

Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

§ 17

Verbraucherstreitbeilegung

Der Unternehmer weist darauf hin, dass er weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.